

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN EACEA/38/2019

im Rahmen des Programms Erasmus+

Leitaktion 3: Unterstützung politischer Reformen

Europäische experimentelle Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung unter der Federführung hochrangiger Behörden

(2019/C 410/06)

1. Beschreibung, Ziele und vorrangige Themen

Europäische experimentelle Maßnahmen sind länderübergreifende Kooperationsprojekte unter der Federführung hochrangiger Behörden in den Programmländern. Sie haben die Prüfung der Relevanz, Wirksamkeit, potenziellen Wirkung und Skalierbarkeit politischer Maßnahmen zum Gegenstand. Hierzu werden in unterschiedlichen Ländern parallele Feldversuche durchgeführt, die auf (halb-)experimentellen Konzepten und gemeinsamen Evaluierungsprotokollen basieren. Durch die Kombination aus strategischer Leitung, methodischer Tragfähigkeit und einer ausgeprägten europäischen Dimension ermöglichen sie ein gegenseitiges Lernen und unterstützen die evidenzbasierte Politikgestaltung auf europäischer Ebene.

Im Einzelnen sollen mit dieser Aufforderung folgende Ziele erreicht werden:

- Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens der Behörden auf höchster institutioneller Ebene in den förderfähigen Ländern, um die Verbesserung der Systeme und die Innovation in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung zu fördern,
- Verbesserung der Erhebung und Analyse wesentlicher Daten, um die erfolgreiche Umsetzung innovativer Maßnahmen zu gewährleisten,
- Förderung der Übertragbarkeit und Skalierbarkeit innovativer Maßnahmen.

Für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wurden folgende vorrangige Themen festgelegt:

LOS 1

- Digitale Bildung und Kompetenzen
- Lehre und Lehrkräfte

LOS 2

- Finanzierungsmechanismen für die berufliche Weiterbildung und Umschulung, einschließlich ähnlicher Regelungen wie die Individuellen Lernkonten
- Strategien und Verfahren zur Unterstützung der Validierung des nichtformalen und informellen Lernens, darunter auch durch die Bereitstellung wirksamer Orientierungshilfen

2. Förderfähigkeit

2.1. Förderfähige Antragsteller

Folgende Antragsteller gelten im Sinne dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen als förderfähig:

- a) Behörden (Ministerien oder vergleichbare Einrichtungen), die auf höchster Ebene für allgemeine und berufliche Bildung im entsprechenden (nationalen oder regionalen) Kontext zuständig sind. Behörden, die für andere Bereiche als allgemeine und berufliche Bildung zuständig sind (wie beispielsweise Beschäftigung, Jugend, Finanzen, soziale Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Gesundheit usw.), gelten als förderfähig, wenn sie nachweisen können, dass sie in dem Bereich, in dem die experimentellen Maßnahmen durchzuführen sind, über besondere Kompetenzen verfügen.
- b) Öffentliche oder private Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder anderen einschlägigen Bereichen tätig sind.
- c) Öffentliche oder private Organisationen oder Einrichtungen, die in anderen sozioökonomischen Bereichen sektorübergreifende Aktivitäten im Zusammenhang mit der allgemeinen und beruflichen Bildung durchführen (etwa NRO, Informations- oder Beratungsdienste, Behörden, Agenturen oder Stellen, die für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Beschäftigung, soziale Angelegenheiten, Inneres, Justiz, Qualitätssicherung, Anerkennung und/oder Validierung zuständig sind; Berufsberatungseinrichtungen, Handelskammern, Geschäfts- und Sozialpartner, Handelsorganisationen, zivilgesellschaftliche, kulturelle oder Sportorganisationen, Evaluierungsstellen oder Forschungseinrichtungen, Medien usw.).

Nicht förderfähig sind nationale Agenturen oder andere Strukturen und Netze des Programms Erasmus+, die gemäß der Rechtsgrundlage des Programms Erasmus+ eine direkte Finanzhilfe der Kommission erhalten. Ungeachtet dessen gelten die Rechtsträger, denen die nationalen Agenturen des Programms Erasmus+ oder die oben genannten Strukturen und Netze angehören, als förderfähige Antragsteller.

Förderfähig sind ausschließlich Anträge juristischer Personen, die in einem der folgenden Programmländer niedergelassen sind:

- Mitgliedstaaten der Europäischen Union;
- EFTA/EWR-Länder: Island, Liechtenstein, Norwegen;
- EU-Kandidatenländer: Nordmazedonien, Türkei und Serbien.

Für britische Antragsteller: Bitte beachten Sie, dass die Förderkriterien während der *gesamten* Laufzeit der Finanzhilfe erfüllt sein müssen. Tritt das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU aus, ohne eine Vereinbarung mit der EU zu treffen, die insbesondere sicherstellt, dass britische Antragsteller weiterhin förderfähig sind, wird die Zahlung von EU-Mitteln an Sie eingestellt (wobei Sie jedoch nach Möglichkeit weiterhin am Projekt teilnehmen), oder Sie müssen sich gemäß Artikel II.17 der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

Vorschläge von Antragstellern in Kandidatenländern können ausgewählt werden, sofern zum Zeitpunkt der Vergabe der Finanzhilfe Vereinbarungen in Kraft sind, in denen die Regelungen für die Teilnahme dieser Länder an dem Programm festgelegt sind.

Mindestanforderungen an die Zusammensetzung der Partnerschaft

Bei dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen muss sich die Partnerschaft aus mindestens vier Einrichtungen zusammensetzen, die drei verschiedene Programmländer vertreten. Im Einzelnen müssen die folgenden Einrichtungen beteiligt sein:

- mindestens drei Behörden (Ministerien oder vergleichbare Einrichtungen) in drei unterschiedlichen Programmländern, darunter mindestens eine Behörde in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, und
- mindestens eine öffentliche oder private Einrichtung mit Fachkenntnissen im Bereich der Analyse und der Evaluierung der Auswirkungen politischer Maßnahmen („Forschungseinrichtung“). Diese Einrichtung ist für die methodischen Aspekte und die Feldversuchsprotokolle verantwortlich. An der Partnerschaft kann mehr als eine solche Einrichtung beteiligt sein, sofern die Arbeiten koordiniert und abgestimmt werden.

Anforderungen an die Koordinierung

Ein Projektvorschlag kann nur von einer der folgenden Einrichtungen koordiniert und im Namen aller Antragsteller eingereicht werden:

- einer Behörde (Ministerium oder vergleichbare Einrichtung), wie in Abschnitt 2.1 Buchstabe a beschrieben;
- einer von einer Behörde beauftragten öffentlichen oder privaten Einrichtung. Eine beauftragte Einrichtung muss über eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung (Beauftragungsschreiben) einer Behörde verfügen, um den Projektvorschlag in deren Namen einzureichen und zu koordinieren. Nur beauftragte Einrichtungen, die nachweisen können, dass sie zum Zeitpunkt des Ablaufs der in Abschnitt 6 genannten Frist für die Einreichung von Erstvorschlägen seit mindestens drei Jahren den Status einer juristischen Person besitzen, gelten für die Zwecke dieser Aufforderung als „Koordinator“ und damit als förderfähig.

2.2. Förderfähige Aktivitäten und Projektlaufzeit

Förderfähige Aktivitäten müssen mit dem Anhang des Leitfadens für Antragsteller in Einklang stehen. Die Feldversuche müssen in mindestens drei Ländern stattfinden, deren Behörden/Ministerien an dem Projekt beteiligt sind.

Die Aktivitäten müssen zwischen dem 1. Januar 2021 und dem 28. Februar 2021 beginnen.

Die Projektdauer muss zwischen 24 und 36 Monaten betragen.

3. Erwartete Ergebnisse

Die vorgeschlagenen Projekte sollten in den folgenden Bereichen zu wesentlichen Ergebnissen führen:

- Gegebenenfalls Unterstützung der Prioritäten für die politische Zusammenarbeit auf EU-Ebene gemäß dem strategischen Rahmen ET 2020.
- Verbesserte Kenntnisse und Evidenzdaten für Reformen mit potenziell hohen systemischen Auswirkungen in den betreffenden Sektoren der förderfähigen Länder.
- Schaffung eines europäischen Mehrwerts durch die gemeinsame Ermittlung von vorbildlichen Verfahren und Erkenntnissen darüber, „was funktioniert und was nicht“.
- Skalierbarkeit und Übertragbarkeit innovativer Maßnahmen. Skalierung bedeutet nicht zwangsläufig lediglich die Anwendung der getesteten Maßnahme auf eine größere Zahl von Begünstigten. Vielmehr geht es um die Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für die Integration der erfolgreich getesteten Maßnahmen in eine Strategie oder ein System.
- Ausgeprägte Kohärenz und Komplementarität zwischen Theorie und Praxis, EU-Strategien und Förderprogrammen, europäischen, nationalen und regionalen Maßnahmen sowie den Aufgaben von politischen Entscheidungsträgern, Interessenträgern und Forschungseinrichtungen.

4. Mittelausstattung

Insgesamt stehen für die Kofinanzierung von Projekten im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 14 000 000 EUR zur Verfügung, die wie folgt zugewiesen werden:

- Los 1 12 000 000 EUR
- Los 2 2 000 000 EUR

Der finanzielle Beitrag der EU ist auf höchstens 75 % der gesamten förderfähigen Projektkosten beschränkt.

Die Finanzhilfe für ein Projekt beläuft sich auf höchstens 2 000 000 EUR.

Die Agentur behält sich vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

5. Vergabekriterien

Die Einreichung und Bewertung der Vorschläge erfolgt in zwei Phasen, in denen zunächst ein Erstvorschlag und anschließend ein Vollertrag einzureichen sind.

<i>Phase des Erstvorschlags</i>		
	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Relevanz des Projekts	20 Punkte
<i>Phase des Vollertrags</i>		
2	Qualität der Projektkonzeption und -durchführung	30 Punkte
3	Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen	20 Punkte
4	Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit	30 Punkte

Ausschließlich förderfähige Antragsteller, die in der Phase des Erstvorschlags für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ die Mindestpunktzahl von zwölf Punkten erreicht haben, werden gebeten, einen Vollertrag einzureichen und ihren Vorschlag weiter auszuarbeiten.

Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl für den Vollertrag wird die in der Phase des Erstvorschlags für das Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ erzielte Punktzahl berücksichtigt. Für eine Finanzierung aus EU-Mitteln kommen nur Vollerträge in Betracht, die mindestens 60 Punkte der möglichen Gesamtpunktzahl (d. h. der für das in der ersten Phase bewertete Vergabekriterium „Relevanz des Projekts“ sowie für die drei in der zweiten Phase bewerteten Vergabekriterien insgesamt zu erzielenden Punktzahl) erreicht haben. Anträge, die diese Mindestpunktzahl nicht erreichen, werden abgelehnt.

6. Einreichungsverfahren und Fristen

Einreichungsfrist:

- Erstvorschläge: **21. April 2020 — 17.00 Uhr** (Ortszeit Brüssel)
- Vollerträge: **24. September 2020 — 17.00 Uhr** (Ortszeit Brüssel)

Die Antragsteller werden gebeten, alle Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA/38/2019 und das Einreichungsverfahren sorgfältig zu lesen und die obligatorischen Unterlagen zu verwenden, die unter folgender Internetadresse abgerufen werden können:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de — Referenznummer der Aufforderung: EACEA/38/2019

Der Antrag und die zugehörigen Anhänge sind unter Verwendung des vorgesehenen elektronischen Formulars online einzureichen.

7. Informationen zur Aufforderung

Alle Informationen zu der Aufforderung **EACEA/38/2019** sind auf der folgenden Website verfügbar:

https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/forderung_de — Referenznummer der Aufforderung: EACEA/38/2019

Kontakt per E-Mail: EACEA-Policy-Support@ec.europa.eu